

Zu BASS 11-02 Nr. 31

Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“ Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung Vom 19. Juni 2024

Bezug:

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 6. Februar 2018 (ABI. NRW. 03/18 S. 34)

1

Der Bezugsrlass, der zuletzt durch Runderlass vom 29. Dezember 2023 (ABI. NRW. 01/24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Bezugsrlass erhält folgende Fassung:

„1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Maßnahme „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“ für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Nummer 1 BASS 13-63 Nr. 3).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“ für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, an Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II jeweils in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.

Zielsetzung der Angebote ist ein individueller Lernzuwachs in der deutschen Sprache und eine Steigerung der Alltagskompetenzen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen,
- Träger genehmigter Ersatzschulen,
- sonstige freie Träger (Maßnahmeträger) sowie
- Universitäten und Hochschulen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler befinden sich in der Erstförderung (Nummer 3 BASS 13-63 Nr. 3).
- Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote sind folgende Merkmale zu berücksichtigen:
 - Schrittweises Sprachenlernen in authentischen Sprech- bzw. Kommunikationssituationen entsprechend der bestehenden Deutschkenntnisse.
 - Inhaltliche Abstimmung von Tagesphasen sowie Berücksichtigung von Ritualen, ganzheitlichem Lernen und Motivationstechniken.
 - Sinnvolle/themenbezogene Einbindung digitaler Lernmedien.
 - Austausch- und Reflexionsräume für Sprachlernbegleitungen.
- Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme nach dem Muster der Anlage 2 dieser Förderrichtlinien einschließlich der Bestätigung der Übernahme des notwendigen Eigenanteils pro Maßnahme.
- Durchführung der Maßnahme „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“. An jeder Maßnahme nehmen 18 bis 25 Schülerinnen und Schüler teil. Sie findet täglich an sieben Zeitstunden im Zeitfenster 8 Uhr bis 17 Uhr einschließlich des täglichen gemeinsamen Frühstücks und Mittagessens statt:
 - in den Osterferien an insgesamt acht aufeinanderfolgenden Werktagen,
 - in den Sommerferien an insgesamt zehn aufeinanderfolgenden Werktagen,
 - in den Herbstferien an insgesamt fünf aufeinander folgenden Werktagen.
- Durchführung des Angebots in pädagogisch geeigneten, Gruppenarbeit ermöglichenden Räumen in oder im Umfeld der Schule(n). Als geeignet werden zum Beispiel schulische Räumlichkeiten oder Räumlichkeiten in Kinder- und Jugendzentren oder Gemeinden erachtet. Nicht geeignet sind zum Beispiel Hallen oder Festsäle. Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten dieser Räume ist durch den Maßnahmeträger einzuholen.
- Einsatz von zwei Sprachlernbegleiterinnen oder Sprachlernbegleitern pro Lerngruppe; hierfür kommen folgende Personen in Betracht:

- Lehrkräfte in Nebentätigkeit (Hinweise: Lehrkräfte in Nebentätigkeit dürfen ihre eigenen Schülerinnen und Schüler nicht außerhalb des Unterrichts unterrichten) oder

- Referendarinnen und Referendare (Lehramt) oder

- Absolventinnen und Absolventen mit dem Studiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) oder

- Studierende (Lehramt), Pensionärinnen und Pensionäre mit Lehrerfahrung und geeignete Ehrenamtliche.

- Wenn zwei Ehrenamtliche zum Einsatz kommen, muss eine dieser Personen über eine der im Folgenden genannten nachgewiesenen Erfahrungen verfügen:

-- als Betreuerin/Betreuer im Offenen Ganztagsangeboten in Schulen,

-- als Beschäftigte/Beschäftigter in Nachhilfeinstituten,

-- als Beschäftigte/Beschäftigter in Jugendhilfeeinrichtungen,

-- als Ausbilderin/Ausbilder im Dualen System der Berufsausbildung,

-- im Zuge einer pädagogischen Ausbildung.

Voraussetzungen:

1. Die Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter weisen Deutschkenntnisse gemäß Kompetenzstufe C1 in geeigneter Form nach.

2. Die Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter verpflichten sich, an der vorbereitenden Schulung der Landesstelle schulische Integration (LaSI) oder eines durch die LaSI beauftragten Kommunalen Integrationszentrums teilzunehmen und die von ihnen durchzuführende Maßnahme auf Basis der in der Schulung vermittelten inhaltlichen Standards umzusetzen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn durch eine Teilnahmebescheinigung nachgewiesen werden kann, dass der Besuch einer in diesem Sinne anerkannten Schulung nicht älter als drei Jahre ist.

Die Verpflichtung zur Erneuerung einer gültigen Teilnahmebescheinigung liegt bei den Sprachlernbegleitungen. Sie müssen sich selbstständig und ohne Aufforderung um eine anerkannte, von der LaSI unterstützte oder angebotene, Schulung bemühen.

Sollte eine Sprachlernbegleitung ihrer Schulungsverpflichtung nicht nachkommen, erlischt die Erlaubnis als Sprachlernbegleitung für das „FerienIntensivTraining - Fit in Deutsch“ tätig zu werden.

g) Die Vergütungspauschale pro Sprachlernbegleiterin und Sprachlernbegleiter pro Maßnahme beträgt:

- in den Osterferien: 1.980 Euro,

- in den Sommerferien: 2.400 Euro,

- in den Herbstferien: 1.350 Euro.

Sie umfasst sämtlichen Arbeitsaufwand, der im Rahmen der Maßnahme erforderlich wird und ist durch den Maßnahmeträger in der ausgewiesenen Höhe zu zahlen.

h) Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchstabe c) müssen im Vereinsregister eingetragen sein.

i) Für neue Zuwendungsempfänger gilt:

Die Anzahl der Durchführungsmaßnahmen wird auf eine Maßnahme begrenzt. Nach Durchführung dieser Maßnahme erfolgt durch die Bewilligungsbehörde eine Überprüfung des Zuwendungsempfängers.

j) Für bereits in der Förderung befindliche Zuwendungsempfänger gilt:

Die Anzahl der Durchführungsmaßnahmen, wird auf drei Maßnahmen begrenzt. Nach Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde eine Überprüfung des Zuwendungsempfängers.

Anschließend kann eine bedarfsgerechte Anpassung durch die Bewilligungsbehörden erfolgen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Die folgenden Ausgaben sind zuwendungsfähig und werden bis maximal 80 Prozent vom Land bezuschusst:

a) Kursmaterial und Verpflegung für Frühstück und Mittagessen in Höhe von maximal 170 Euro pro Tag

b) Tatsächliche Ausgaben für die Bereitstellung und Unterhaltung der Räumlichkeiten in Höhe von maximal 100 Euro pro Tag

c) Ausgaben für die Vergütung der Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter in Höhe von

- 3.960 Euro in den Osterferien,

- 4.800 Euro in den Sommerferien,

- 2.700 Euro in den Herbstferien.

Darüberhinausgehende und weitere Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Eigenanteile

Der Träger der Maßnahme erbringt für die Durchführung der Maßnahme Eigenanteile in Höhe von mindestens 20 Prozent.

Die Erhebung von Kostenbeteiligungen oder Teilnehmergebühren von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind vom Maßnahmeträger nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde für die Osterferien spätestens zum 31. Januar, für die Sommerferien spätestens zum 30. April und für die Herbstferien spätestens zum 31. Juli eines Jahres einzureichen.

Dem Antrag eines Zuwendungsempfängers nach Nummer 3 Buchstabe c) ist ein Nachweis gemäß Nummer 4 Buchstabe h beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die beantragten Fördermittel können für alle Maßnahmen eines Jahres als Gesamtbetrag bewilligt werden. Die jeweilige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 3 bzw. Anlage 4 bei Erstförderungen¹ zu erteilen.

6.2.4 Zur internen Organisation der vorbereitenden Schulung für Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter werden die Kontaktdaten der Maßnahmeträger - unverzüglich nach Ende der Antragsfrist - von den Bewilligungsbehörden an die LaSI übermittelt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung für die Osterferien zum 1. April., für die Sommerferien zum 1. August und für die Herbstferien zum 1. Oktober eines Jahres, sofern der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch einen Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die bewilligten Fördermittel für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden sind, die für die Sicherstellung der Maßnahme notwendig waren. Der Verwendungsnachweis für Erstförderungen ist nach dem Muster der Anlage 4a zu führen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3a zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Nicht verausgabte Fördermittel sind an die jeweilige Bewilligungsbehörde unaufgefordert binnen acht Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme zurück-zuzahlen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

2. Die Anlagen 1 bis 3a erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

3. Die Anlagen 4 bis 4a aus dem Anhang zu diesem Runderlass werden angefügt.

2 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nachfolgend die Anlagen zum Erlass

Anlage 1

Anlage 1

Maßnahmeträger Ort, Datum

**Antrag auf Förderung von
FerienintensivTraining – FIT in Deutsch
für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler**
(Beschreibung der Maßnahme liegt als Anlage bei)

Hiermit beantrage ich Fördermittel für die Durchführung von „FerienintensivTraining – FIT in Deutsch“ für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in den:

Osterferien
 Sommerferien
 Herbstferien

nach Maßgabe der Förderrichtlinie „FerienintensivTraining – FIT in Deutsch“ (BASS 11-02 Nr. 31).

Maßnahmeträger	
Kontaktdaten	Anschrift: E-Mail: Telefon: Kontoinhaber:
Bankverbindung	IBAN: BIC:
Standort, an dem die Maßnahme(n) stattfinden wird/werden	
Anzahl der Maßnahmen	
Zeitraum der Maßnahme(n)	

I. Finanzierungsplan

	Osterferien 20xx	Sommerferien 20xx	Herbstferien 20xx
	in Euro		
Gesamtkosten			
davon zuwendungs-fähige Ausgaben			
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	J.	J.	J.

1 von 2

Anlage 1 (Forts.)

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
Beantragte Förderung (Ziff. II) Eigenanteil (min. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)			

II. Beantragte Förderung
Ich beantrage Mittel in Höhe von % (max. 80%) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

III. Erklärungen

Ich versichere, dass ich die Maßnahme(n) nach den Bestimmungen der Förderrichtlinie „FerienintensivTraining – FIT in Deutsch“ (BASS 11-02 Nr. 31) durchführen werde und keine anderen Zuwendungen des Landes für diese Maßnahme(n) erhalte.

Den Verwendungsnachweis werde ich unaufgefordert spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorlegen.

Ich versichere, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wird.

Durchführung des Angebots in pädagogisch geeigneten, Gruppenarbeit ermöglichenden Räumen in oder im Umfeld der Schule(n).

Ich versichere, dass die/der Nutzungsberechtigte der Räumlichkeiten der/den Maßnahme(n) zugestimmt hat. (Erforderlich, wenn Maßnahmeträger nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter der Räumlichkeiten ist, in denen die Maßnahme(n) stattfinden soll/sollen.)

Ich versichere, dass die Sprachlernbegleitungen die Voraussetzungen nach Ziffer 4 der Richtlinie erfüllen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kontaktdaten des Maßnahmeträgers zum Zwecke der Organisation von Sprachlernbegleiterschulungen an die Landesstelle Schulische Integration (LaSI) übermittelt werden. Die LaSI ist berechtigt, diese Kontaktdaten bei Bedarf an ein für die Schulung beauftragtes Kommunales Integrationszentrum weiterzuleiten.

.....
(Unterschrift)

2 von 2

¹Red. berichtigt

Anlage 2

Anlage 2

Maßnahmeträger Ort, Datum
Sachbearbeiter/in:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Bezirksregierung

**FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch
für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler**

Maßnahmenbeschreibung

In den
 Osterferien
 Sommerferien
 Herbstferien
 soll ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der Maßnahme „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“ für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden.

Zeitraum der Maßnahme(n)
Beschreibung/Ablauf der Maßnahme(n):

(Unterschrift)

- Von der Bezirksregierung auszufüllen -
Schulfachliche Stellungnahme:

(Unterschrift)

Anlage 3 (Forts.)

Die Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter sind von Ihnen zeitnah über Folgendes zu informieren:

- Die Termine für die Schulungen der Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter sind dem Internetauftritt der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) unter <http://www.bra.nrw.de/bildung-schule/landesstelle-schulische-integration/landesstelle-schulische-integration/> zu entnehmen.
- Eine gesonderte Einladung durch die LaSI erfolgt nicht.
- Die Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter melden sich mittels ihres mit dem Träger geschlossenen Vertrags selbstständig für die Schulung auf der o.g. Internetseite an.
Die hierfür vorgesehenen Anmeldefristen sind zu beachten.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zu festgelegten Terminen nach Nummer 6.3 der Förderrichtlinie (BASS 11-02 Nr. 31).
Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Abweichend hierzu wird Folgendes bestimmt: Die Nummern 1.4 und 6.1 ANBest-P bzw. Nummern 1.4 und 7.1 ANBest-G sind nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

2 von 2

Anlage 3

Anlage 3

**FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch
Zuwendungsbescheid**
Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“ für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

Anlagen
Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Ich weise Ihnen zur Durchführung der o.g. Maßnahme(n) in den
 Osterferien 20__
 Sommerferien 20__
 Herbstferien 20__

Mittel in Höhe von insgesamt EUR
 (in Worten Euro)

zu.

Für die Maßnahme(n) stehen in dem Zeitraum
 Osterferien 20__ EUR
 Sommerferien 20__ EUR
 Herbstferien 20__ EUR
 zur Verfügung.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H. zu den zuwendungs-fähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuweisung gewährt. Die Erhebung von Kostenbeteiligungen oder Teilnehmergebühren von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig.
Sechs Wochen nach Durchführung bzw. Beendigung der jeweiligen Maßnahme ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis (siehe Anlage) der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.
Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet. Nicht verausgabte Fördermittel sind unaufgefordert binnen acht Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme zurückzuerstatten. Sofern eine Maßnahme nicht stattgefunden hat, sind die für die Maßnahme bewilligten Fördermittel vollumfänglich binnen acht Wochen zurückzuerstatten.

1 von 2

Anlage 3 a

Anlage 3a

Bearbeiter/in:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Bezirksregierung

**FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch
Vereinfachter Verwendungsnachweis**

Zuwendungen des Landes für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“

Durch den Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung vom, Az.: wurden zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebots in den
 Osterferien 20__
 Sommerferien 20__
 Herbstferien 20__
 insgesamt EUR bewilligt und ausgezahlt.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Dauer der Maßnahme, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals)

1 von 3

Anlage 3 a (Forts.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis (Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet)

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zu- wendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenleistung				
Kostenanteile und Leistun- gen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabenglie- derung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insge- samt	davon zuwen- dungsfä- hig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausga- ben	Minderaus- gaben		

Anlage 4

Anlage 4

**FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch
Zuwendungsbescheid für Erstförderungen
Gewährung von Zuwendungen des Landes für
die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots
„FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“
für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler**

Anlagen

Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Ich weise Ihnen zur Durchführung der o.g. Maßnahme(n) in den

- Osterferien 20__
- Sommerferien 20__
- Herbstferien 20__

Mittel in Höhe von insgesamt

..... EUR

(in Worten Euro)

zu:

Für die Maßnahme(n) stehen in dem Zeitraum

- Osterferien 20__ EUR
- Sommerferien 20__ EUR
- Herbstferien 20__ EUR

zur Verfügung.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H. zu den zuwen-
dungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuweisung gewährt.
Die Erhebung von Kostenbeteiligungen oder Teilnehmergebühren von den teilnehmenden
Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig.

Sechs Wochen nach Durchführung bzw. Beendigung der jeweiligen Maßnahme ist ein Ver-
wendungsnachweis (siehe Anlage) der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.

Nicht verausgabte Fördermittel sind unaufgefordert binnen acht Wochen nach Beendigung
der jeweiligen Maßnahme zurückzuerstatten. Sofern eine Maßnahme nicht stattgefunden
hat, sind die für die Maßnahme bewilligten Fördermittel vollumfänglich binnen acht Wochen
zurückzuerstatten.

Die Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter sind von Ihnen zeitnah über Folgen-
des

Anlage 3 a (Forts.)

III. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beach-
tet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren
worden ist sowie die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Bele-
gen übereinstimmen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Anlage 4 (Forts.)

zu informieren:

- Die Termine für die Schulungen der Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter
sind dem Internetauftritt der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) unter
[http://www.bra.nw.de/bildung-schule/landesstelle-schulische-integration/landesstelle-
schulische-integration/](http://www.bra.nw.de/bildung-schule/landesstelle-schulische-integration/landesstelle-
schulische-integration/) zu entnehmen.
- Eine gesonderte Einladung durch die LaSI erfolgt nicht.
- Die Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter melden sich mittels ihres mit
dem Träger geschlossenen Vertrags selbstständig für die Schulung auf der o.g. Inter-
netseite an.
Die hierfür vorgesehenen Anmeldefristen sind zu beachten.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zu festgelegten Terminen nach Nummer 6.3 der För-
derrichtlinie (BASS 11-02 Nr. 31).

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-
Best-P) und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gemeinden (ANBest-G). Abweichend hierzu wird Folgendes bestimmt: Die Nummern 1.4
und 6.1 ANBest-P bzw. Nummern 1.4 und 7.1 ANBest-G sind nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Ver-
waltungsgericht in elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-
ten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

